

(Vizepräsident Dr. Dietel.)

- (A) 2. Schlußberatung über den mündlichen Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, wegen Neugestaltung der Kreis- und Bezirksverwaltungen und -Vertretungen auf demokratischer Grundlage. (Drucksache Nr. 56.)
3. Interpellation des Abgeordneten Bähring und Genossen wegen Entlastung der Gemeinden in der Erwerbslosenunterstützung. (Drucksache Nr. 61.)

Wir treten in die Tagesordnung.

**1. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen auf Abänderung der Ärzteordnung vom 15. August 1904. (Drucksache Nr. 41.)**

Zur Begründung des Antrages hat das Wort Herr Abgeordneter Fräßdorf.

**Abgeordneter Fräßdorf:** Meine Damen und Herren! Der Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion lautet:

Die Volkskammer wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, alsbald eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche

- a) die Ärzteordnung vom 15. August 1904 dahin abgeändert wird, daß hinfort kein im Freistaat Sachsen tätiger Arzt gezwungen ist, einem ärztlichen Bezirksverein anzugehören,
- (B) b) die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit, sowie die Ehrengerichtsordnung den neuzeitlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Der Antrag läßt seinen Zweck klar erkennen: es soll der Zwang zur Mitgliedschaft bei den ärztlichen Bezirksvereinen aufgehoben werden und eine gründliche Reform der Ehrengerichtsbarkeit erfolgen. Was veranlaßt uns zu diesem Antrag? Eigentlich könnte ich mir die Begründung des Antrages sehr leicht machen: eine Zwangsorganisation für einen Beruf kann es in dieser Zeit nicht mehr geben. Eine Berufsorganisation auf Zwang steht im Widerspruch zu einer demokratischen Verfassung, die wir uns, wenn auch durch ein Notgesetz, nun gegeben haben. Im Freistaat Sachsen soll und darf ein solcher Zwang hinfort unseres Erachtens nicht mehr bestehen. Wir haben außer diesen ärztlichen Zwangsorganisationen im ganzen Deutschen Reiche nichts ähnliches. Im übrigen Deutschen Reiche gibt es natürlich auch Vereinigungen der Ärzte, aber ein Zwang, ihnen beizutreten, besteht nirgends. Nur im Königreich Sachsen hat man es für notwendig gehalten, angeblich im Interesse der Ärzte, eine solche Zwangsorganisation zu schaffen. Wir haben auf Grund der Reichsgewerbeordnung freilich noch Zwangsinnungen, und wenn wir in

unserem engeren Vaterlande darüber zu befinden hätten, (C) so würde ich sogleich auch dafür eingetreten sein, daß auch die Zwangsinnungen zu existieren aufzuhören haben.

(Sehr richtig! links.)

Wir können aber von hier aus einen diesbezüglichen Wunsch aussprechen und können von unserer Regierung fordern, daß sie bei der Reichsregierung auch auf Abänderung dieses Zwangszustandes hinwirkt. Die Innungsmitglieder, die diesen Zwang nicht wollen, bestürmen uns, diesen Zustand zu beseitigen, indes wir müssen sie verträsten auf eine baldige neue Reichsgesetzgebung. Unser Antrag, durchgeführt durch eine Änderung des Gesetzes, soll einen Schutz bilden gegen Vergewaltigung derjenigen Ärzte, die eine Zwangsorganisation nicht wollen; wir wollen aber mit Verwirklichung unseres Antrages auch einen Schutz vor Schädigung des Gemeinwohls erstreben, und nicht zuletzt einen Schutz schaffen den Krankenkassen, die vielfach von den ärztlichen Bezirksvereinen geradezu vergewaltigt worden sind.

Ich erwähnte schon, in keinem anderen deutschen Bundesstaat ist eine Zwangsorganisation der Ärzte gegeben, es blieb dem Königreich Sachsen vorbehalten, eine solche Zwangseinrichtung einzuführen. Unser Antrag berührt natürlich — das möchte ich ausdrücklich betonen, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen — das Vereinigungsrecht der Ärzte in keiner Weise. Die Ärzte (D) müssen so gut wie alle anderen Staatsbürger das volle Vereinigungsrecht haben, und wenn sie wollen, sollen sie auch von dem letzten Mittel, das Vereinigungen zusteht, vom Streik Gebrauch machen können.

Zu erwähnen ist, daß die Ärzte nicht die Verpflichtung haben, ärztliche Hilfe zu leisten; es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die sie dazu verpflichtet. Die Krankenkassen sind aber verpflichtet, ärztliche Hilfe in natura zu gewähren, die Ärzte sind aber nicht verpflichtet, solche Hilfe zu leisten. Wir müssen uns darauf verlassen, daß in Bälde von Reichs wegen diese Frage gelöst wird. Entweder, man entbindet die Krankenkassen von der Gewährung ärztlicher Hilfe in natura oder verpflichtet die Ärzte, Hilfe zu leisten. Ich bin nicht für den Kurierzwang — das möchte ich an dieser Stelle schon aussprechen —, sondern ich bin für völliges Vereinigungsrecht und volle Freiheit der Ärzte in voller Konsequenz, aber demzufolge bin ich auch gegen eine Zwangsorganisation. In manchen ärztlichen Kreisen — dessen bin ich sicher — wird die Stellung und die Behandlung des Antrages als eine Unfreundlichkeit, ja als ein Haß gegen die Ärzteschaft bezeichnet werden. Nichts liegt uns aber ferner als das. Als ich in der Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“ diesen Gegenstand besprochen hatte, da brach ein Sturm in der